

Informationen zur rechtlichen Situation

Die Rechte für Menschen mit Behinderung wurden in den vergangenen Jahren gestärkt. Wichtiger Meilenstein ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die sehr weit reichende Forderungen beinhaltet. Dieses Übereinkommen betrachtet Menschen mit und ohne Handicap als gleichberechtigt. Diese Sichtweise ist neu, denn bislang wurden Menschen mit Behinderung als hilfebedürftig angesehen. Der Grundgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention lautet dagegen: Nicht körperliche oder geistige Einschränkung bewirken Behinderung, sondern wenn Menschen auf Barrieren in den Köpfen und in der Umwelt treffen. Nicht Handicaps schließen von Teilhabe aus, sondern die Umstände. Die Gesellschaft wird verpflichtet, diese Barrieren zu beseitigen, damit alle Menschen selbstbestimmt handeln und voll und ganz am öffentlichen Leben teilhaben können. Nicht Einzelne sollen sich anpassen, sondern die Gesellschaft soll für alle offen sein. Inklusion wird somit als Menschenrecht bestimmt. Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, in der Vielfalt gelebt wird.

Der zentrale Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention lautet „Nichts über uns ohne uns“. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung mitwirken, die Konvention zu verwirklichen. Behindertenverbände kritisieren allerdings, dass die UN-Behindertenrechtskonvention zu wenig verbindlich ist und nicht genügend Gelder für Barrierefreiheit zur Verfügung stehen.

2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Darauf baut ein Nationaler Aktionsplan auf. Fast alle Bundesländer haben sich angeschlossen und gemeinsam mit Menschen mit Handicap ebensolche Aktionspläne erstellt, darunter Rheinland-Pfalz und das Saarland. In den Aktionsplänen sind konkrete Maßnahmen festgeschrieben, wie Inklusion Schritt für Schritt umgesetzt wird, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben können.

Dabei betrifft Barrierefreiheit viele Bereiche und nicht nur die ungehinderte Fortbewegung von Menschen im Rollstuhl. Ein wesentlicher Bereich ist auch die Kommunikation, wo Gebärdensprache, Blindenschrift oder Leichte Sprache Hürden abbauen. Orientierung wird durch Boden-Leitsysteme, Beschilderung und Ansagen geschaffen – und wer Hilfe benötigt, hat Anspruch auf Assistenz. Barrierefreiheit bedeutet auch, dass alle Menschen bei Bildung und im Job gleiche Chancen besitzen.

Natürlich gab es vor der UN-Behindertenrechtskonvention Gesetze und Verordnungen, die Menschen mit Beeinträchtigung zugutekamen. 1994 wurde in Artikel 3, Satz 3 des Grundgesetzes ergänzt: Seitdem heißt es dort: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Das bildete die Grundlage für weitere Gesetze. Dazu gehört unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2002. Es regelt auf Bundesebene die Ansprüche behinderter Menschen gegenüber dem Staat: Menschen mit Handicap sollen im Umgang mit Trägern öffentlicher Gewalt nicht benachteiligt werden, gleichberechtigt sein und selbstbestimmt leben. Die Länder verabschiedeten an das BGG angelehnte Gesetze. Die praktische Umsetzung erfolgt mithilfe der Behindertenverbände: Sie legen mit staatlichen und kommunalen Stellen Ziele fest, wie und bis wann Barrierefreiheit hergestellt wird.

Auf dem BGG baut die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV, erste Fassung 2002): Sie betrifft Internetauftritte von Bundesbehörden. Demnach müssen Webauftritte so gestaltet sein, dass sie

auch für beeinträchtigte Menschen zugänglich sind. Die Neufassung von 2011 sieht zudem für Bundesbehörden vor, auch Inhalte in Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen. Praktisch erfüllen die Bundesbehörden aber nur die minimalen Anforderungen: Meist werden nur Navigation und Inhaltsübersicht barrierefrei erläutert, nicht aber die eigentlichen Inhalte. Für Internetangebote der Bundesländer gelten andere Bestimmungen.

Des Weiteren bestimmen verschiedene Gesetze und Verordnungen, dass Menschen mit Behinderung Nachteilsausgleiche zustehen. Grundgedanke eines Nachteilsausgleichs: Wer wegen seiner Beeinträchtigung Hilfen benötigt oder Mehrkosten tragen muss, hat einen Anspruch, dass diese Nachteile ausgeglichen werden. Beispiele sind unter anderem steuerliche Erleichterungen, ermäßigter Rundfunkbeitrag, Zusatzurlaub, Kündigungsschutz oder das kostenfreie Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Nach Angaben der Aktion Mensch leben in Deutschland 10,2 Millionen mit Behinderung. Das sind rund 13 Prozent der Bevölkerung.